



Steuern/Gebühren/Abgaben Gemeinde Grindelwald Jahr 2012

Die Steueranlage wird wie folgt festgesetzt:

<u>Gemeindesteueranlage:</u>	1,79 Einheiten (Steueranlage Kanton Bern 3,06 Einheiten)
<u>Liegenschaftssteuer:</u>	1,5 ‰ des amtlichen Wertes.
<u>Schwellentelle:</u>	1,6 Promille von 100 % des amtlichen Wertes (Beitragsklasse I) 1,6 Promille von 70 % des amtlichen Wertes (Beitragsklasse II)

Ferner hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 30. September 2011 die **Gebühren- und Tellansätze für das Jahr 2012** wie folgt festgesetzt:

- 1. a) Abwassergebühr:** gemäss Art. 28ff des Abwasserentsorgungsreglementes.
Ansatz CHF 52.— pro Bewohnergleichwert (BW), zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer.
- b) Sauberwassergebühr:** **CHF 52.— als BW-Zuschlag** nach den Grundsätzen von Art. 28ff des Abwasserentsorgungsreglementes, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer.
- 2. Wassertell:** gemäss Art. 45ff des Wasserversorgungsreglementes. **Ansatz pro Bewohnergleichwert CHF 45.—, laufende Brunnen CHF 158.—** und Scheunen nach Heueinlage **CHF 3.50 je Klafter, jedoch mindestens CHF 35.—**, zuzüglich 2,5 % Mehrwertsteuer.
- 3. Abfallgebühr:**
 - **Grundgebühr CHF 22.— (alt: CHF 26.—) je Bewohnergleichwert, jedoch mindestens CHF 110.— (alt: CHF 130.—) pro Wohnung**, nach den Grundsätzen von Art. 2, Abs. 2 und 3 des Gebührentarifs zum Abfallreglement, zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer.
 - Für Gastwirtschafts-, Camping- und Gewerbebetriebe werden nach dem Verursacherprinzip CHF —.35 pro Kilo für die Entsorgung im Container erhoben, gemäss Art. 5, Abs. 2 des Gebührentarifs zum Abfallreglement, inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer.

* * * *

Auszug aus der

Kurtaxenverordnung

der Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Gemeinderat von Grindelwald, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 20. April 2010

beschliesst:

Ansätze

Art. 1

1. Logiernacht

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

CHF 3.20

² Sie beträgt in Berghotels
(Zimmer und Massenlager)

CHF 2.50

2. Pauschalkurtaxe

Art. 2

¹ Die jährliche Pauschale beträgt

40 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Ansatz pro Übernachtung mal die Anzahl Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse:

- a) Alphütten und Weidhäuser (2 Betten) 40 x Ansatz x Betten = CHF 256.—
- b) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in Grindelwald stationiert sind
(2 Betten) 40 x Ansatz x Betten = CHF 256.—
- c) 1 Zimmerwohnung = 2 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 256.—
- d) 2 Zimmerwohnung = 3 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 384.—
- e) 3 Zimmerwohnung = 4 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 512.—
- f) 4 Zimmerwohnung = 5 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 640.—
- g) 5 Zimmerwohnung = 6 Betten: 40 x Ansatz x Betten = CHF 768.—

² Die reine Eigennutzung, d.h. ohne Vermietung gegen Entgelt an Dritte, sowie die Eigennutzung und Fremdvermietung gegen Entgelt ist mittels Selbstdeklaration zu bestätigen.

Kantonale
Beherbergungstaxen

Ausser der Kurtaxe der Gemeinde Grindelwald wird die kantonale Beherbergungsabgabe pro Uebernachtung erhoben. Diese wird zusammen mit der Kurtaxe abgerechnet. Der Ansatz beträgt 60 Rappen pro Logiernacht.

Auszug aus dem

Reglement über die Tourismusförderungs-Abgabe (TFA)

Die Gemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 23 c des Organisationsreglements vom 4. Juni 1999 das folgende Reglement zur Förderung des Tourismus:

Grundsatz	Artikel 1
	<ol style="list-style-type: none">¹ Die Gemeinde Grindelwald erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Gegenstand der Abgabe	Artikel 2
	<ol style="list-style-type: none">¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur Tourismusabhängigkeit ermittelt.
Abgabepflicht	Artikel 4
	<ol style="list-style-type: none">¹ Die TFA wird erhoben von<ol style="list-style-type: none">a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde undb) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde Grindelwald, die im Haupt- oder Nebenerwerb, direkt oder indirekt, vom Tourismus profitieren.² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.³ Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 30% Beschäftigung aufweisen.⁴ Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermieten.
Ansatz	Artikel 7
	<ol style="list-style-type: none">³ für Ferienwohnungen/Gästezimmer/Chalets CHF 20.— bis 40. —

01. Februar 2012